**DSB-**5seenland.de

Grundlagen der DSGVO Vorbereitung LEK

#### Artikel 2 – Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten...
  - a. .....
  - b. .....
  - c. durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (Familienprivileg),
  - d. durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

### Reichweite der DSGVO

#### Artikel 3 – Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer **Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters** in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von **betroffenen Personen, die sich in der Union befinden**, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
  - a. betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
  - b. das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.
- (3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

### Datenschutz – rechtliche Grundlagen

### Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von 2018

Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch

- 1. öffentliche Stellen des Bundes,
- 2. **öffentliche Stellen der Länder,** soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
- a) Bundesrecht ausführen oder
- b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Für nicht-öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

# Grundlagen (Artikel 4)

"personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

# Besondere Kategorien Personenbezogener Daten Art. 9

(1)Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

### Personenbezogene Daten gem Art. 9

#### Ausnahmen der Regelung unter Abs. (1)

- •Einwilligung der betroffenen Person
- Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes
- •Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person
- •Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation
- •personenbezogene Daten, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat
- •Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte
- •Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik
- •Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren

### Grundlagen (Artikel 4)

"Verarbeitung" jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung durch Übermittlung,
- Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich oder die Verknüpfung,
- die Einschränkung,
- das Löschen oder die Vernichtung;

# Grundlagen (Artikel 4)

"Verantwortlicher" jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

### **DSB-**5seenland.de

### DSGVO – Die beteiligten Parteien

#### Verantwortliche Stelle

(juristische oder natürliche Person) entscheidet über Zwecke und Mittel der Verarbeitung



#### **Betroffene Personen**

Jede natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden





#### Dritte/Datenempfänger

Juristische oder natürliche Person, der pbD offengelegt werden und die unter der unmittelbaren Verant-wortung des Verantwortlichen befugt ist, pbD zu verarbeiten



Auftragsverarbeiter
Stelle die pbD im Auftrag und auf Weisung des
Verantwortlichen verarbeitet

### DSGVO – im Unternehmenskontext

### DSB-5seenland.de



#### **Verantwortliche Stelle**

- Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt immer in der Leitungsebene
- Sie muss die benötigten Ressourcen bereitstellen
- Sie hat für die Einrichtung einer Datenschutzorganisation zu sorgen
- Sie benennt ggf. den Datenschutzbeauftragten oder –koordinator
- Sie ist verantwortlich für die Meldung von Verstößen an die Aufsichtsbehörde
- Einzelne Zuständigkeiten können delegiert werden. Verantwortlich bleibt immer das Management



#### Abteilungen/Mitarbeitende

- Zuständig für die Erfüllung von Transparenz- und Informationspflichten
- Gestaltung von Prozessen und den entsprechenden Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Beachtung der Datenschutzvorschriften bei der Gestaltung von Prozessen und Technik
- Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- Umsetzung der Betroffenenrechte
- Meldung von Datenschutzvorfällen



#### **Der Datenschutzbeauftragte (DSB)**

- Berichtet direkt an die oberste Managementebene
- Hat einen Datenschutz-Beratungsauftrag
- Hält Kurse zur Mitarbeitersensibilisierung und –schulung
- Kontrolliert die Datenschutzdokumente
- Übernimmt das Monitoring der Umsetzung der internen Datenschutz-Management Organisation
- Arbeitet Risikoorientiert

# Transparenz - Informationspflicht

### Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (1)Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** oder eine **internationale Organisation** zu übermitteln
- g) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

### Transparenz – Informationspflicht (2)

- h) das Bestehen eines **Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- i) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die **Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- j) das Bestehen eines **Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde**;
- k) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- l) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

## Transparenz - Betroffenenrechte

Unter "Betroffenenrechte" werden die Rechte der betroffenen Person gegenüber der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle verstanden.

Über diese Rechte ist die betroffene Person zu informieren damit sie das Selbstbestimmungsrecht ausüben kann



### Transparenz - Betroffenenrechte

#### Artikel 15

#### Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1)Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die **geplante Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf **Berichtigung** oder **Löschung** der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** durch den Verantwortlichen oder eines **Widerspruchsrechts** gegen diese Verarbeitung;

### Transparenz – Betroffenenrechte (2)

- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die **Herkunft der Daten**;
- h) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein **Drittland** oder an eine **internationale Organisation** übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

### Rechtmäßigkeit

#### Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben und verarbeitet werden, wenn es eine **Rechtsnorm** oder der **Betroffene erlaubt**.

**DSB-**5seenland.de

#### Artikel 6

#### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1)Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligun**g zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** erforderlich, **die auf Anfrage der betroffenen Person** erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

### Integrität und Vertraulichkeit

#### Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen:
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** ("Integrität und Vertraulichkeit");

### Zweckbindung

### Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, über die der Betroffene bei der Erhebung **informiert** wurde und denen er **zugestimmt** hat .

### Artikel 5

### Grundsätze für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten müssen:

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 **nicht** als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");

# Datensicherheit und Speicherbegrenzung

#### Datensicherheit und Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, ("Speicherbegrenzung"), es sei denn es steht eine gesetzliche Verpflichtung entgegen.

Das bedeutet ein regelmäßig eingesetztes Löschkonzept unter Beachtung der gesetzlichen und öffentlichen Aufbewahrungspflichten. Das ganze unter Berücksichtigung der TOM's.

### Datensicherheit und Speicherbegrenzung

**DSB-**5seenland.de

Müssen die Daten nach der Zweckerfüllung radikal gelöscht werden?

#### Nein

Im Rahmen eine Löschkonzeptes kann zwischen physikalischer Entfernung und Nichtidentifizierbarkeit durch z.B. Anonymisierung gewählt werden.

Die Entfernung/Anonymisierung der Daten ist nur nötig, wenn es keinen gesetzlichen Grund zur längeren Aufbewahrung gibt.

Wenn die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, müssen die Daten nach der Zweckerfüllung durch ein geeignetes Verfahren dem allgemeinen Zugriff entzogen werden. Der Zugriff darf nur mit besonderer Authentifizierung möglich sein.

### Datensicherheit/TOM

### Datensicherheit und Speicherbegrenzung

Durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) müssen die Daten vor unerlaubtem Zugriff und unbefugter Änderung geschützt werden.

#### Artikel 32

#### Sicherheit der Verarbeitung

(1)Unter Berücksichtigung des **Stands der Technik**, der **Implementierungskosten** und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere des Risikos** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(4)Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

### Datensicherheit/TOM

#### Datensicherheit und Speicherbegrenzung Art. 32 DSGVO

Durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) müssen die Daten vor unerlaubtem Zugriff und unbefugter Änderung geschützt werden.

#### **Kategorien der TOM:**

- Zutrittskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Zugangskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Zugriffskontrolle Schutzziel Vertraulichkeit
- Pseudonymisierung/Anonymisierung Schutzziel Vertraulichkeit
- Weitergabekontrolle Schutzziel Integrität
- Eingabekontrolle Schutzziel Integrität
- Verfügbarkeitskontrolle Schutzziel Verfügbarkeit
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung durch Datenschutzmanagement

### Grundlagen (Artikel 5)

#### Artikel 5

#### Grundsätze für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten müssen auf **rechtmäßige** Weise, nach **Treu und Glauben und** in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

# Rechenschaftspflicht/Accountability

Artikel 5, Abs. (2)

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").

Das kann mit Hilfe des Verfahrensverzeichnisses (VVT) gem. Art. 30 DSGVO durchgeführt werden

### Datensicherheit/TOM

#### Verzeichnis von Verfahrenstätigkeiten (VVT) Artikel 30 DSGVO

(1)Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

### Verfahren/Geschäftsprozesse

Interessentendatenverwaltung Mitarbeiterdatenverwaltung Bewerberdatenverwaltung Lieferanten und Dienstleisterdatenverwaltung

Lohnbuchhaltung Finanzbuchhaltung

Zeiterfassung Projektplanung Reisekostenabrechnung
Abwesenheitskalender (Urlaub,
Krankheit)
Mobilgeräte Abrechnungen
Fortbildung/Schulungen
Veranstaltungsplanung
Dienstwagen/Flottenkarten
IT Inventarverzeichnis

E-Mail Postfächer
Telefonanlage
Internes Netzlaufwerk
Cloudspeicher
Konferenzsoftware
VOIP-Software

Videoüberwachung Alarmanlage Türschlösser Tresorschloss E-Mail-Marketing Kontaktformular Google Analytics Facebook Pixel

Remotezugriff
Fernwartung Software
Backup
Archivierung
IT-Support/ IT-Wartung
Antivirus-System
Passwortmanager
Benutzerverwaltung
Gastzugang (WLAN)

# Urheberschutz – was wird geschützt

**DSB-**5seenland.de

- Reine Ideen oder Konzepte werden im Urheberrecht nicht geschützt. Für diese gilt das Marken-/Patentrecht
- Der Schutz erstreckt sich nur auf die Nutzung der umgesetzten Ideen – die Werke.
- Die schützenswerten Werke müssen eine gewisse "Schöpfungshöhe" aufweisen, durch die sie sich von alltäglichem unterscheiden.
- Das gilt auch für das Marken-/Patentrecht. Hier spricht man von der "Erfindungshöhe"
- Das UrhDaG schützt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube, Vimeo, Facebook, etc.
- Das Urheberrecht greift, sobald ein Urheber sein Werk vollendet hat unabhängig von dessen Veröffentlichung
- Der Urheberschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Urheber ist immer der Schöpfer des Werkes

# Urheberschutz – Auswirkung auf Anwendungsentwicklung

DSB-5seenland.de

- Betroffen hiervon sind vor allem Webentwickler, Anwendungsprogrammierer, Designer und Webseitenbetreiber
- Fotos: Jedes Foto wird u.a. durch das Recht am eigenen Bild geschützt. Auch Urlaubsselfies, Screenshots oder Vorschaubilder von Bildplattformen
- Videos: Bilder in Videos werden unabhängig von der Schöpfungshöhe geschützt. Gesamtwerke inkl. Schnitte, Musik, etc. wird ab einer gewissen Schöpfungshöhe als neues Werk geschützt
- **Texte:** z.B. Werbeslogans oder Produktbeschreibungen können ab einer gewissen Schöpfungshöhe geschützt werden (Copyright)
- Rechtstexte: auch AGB, Datenschutzerklärungen, Vertragstexte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt
- Musik: Texte, Melodie, Arrangement sind unabhängig von der Schöpfungshöhe geschützt
- **Software:** Lauffähige Programme sind urheberrechtlich geschützt. Webauftritte als Gesamtheit jedoch nicht. Hier gilt das UrhG nur für einzelne Bestandteile
- Datenbanken: wesentliche Inhalte von Datenbanken unterliegen als Werk dem Urheberschutz
- Wissenschaftlich- technische Darstellungen: Zeichnungen, Pläne, Skizzen etc. zählen zu den geschützten Werken

# Auftragsverarbeitung



### Definition der Verantwortlichkeiten:

Art.4.7: "Für die Verarbeitung Verantwortlicher" [bezeichnet] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Art. 4.8: "Auftragsverarbeiter" [bezeichnet] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.

### Auftragsverarbeitung Art. 28 DSGVO



### Art. 28 Abs. 3)

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter:

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet.....

Artikel 4, Ziff.12

"Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

Art5, Abs.1, lit. F

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit")

### Artikel 33

# Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2)Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

Die Schwere eines möglichen Schadens muss in jedem Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung bestimmt werden. Wesentliche Faktoren sind insbesondere:

- Die Verarbeitung besonders geschützter Daten im Sinne von Art. 9 und 10 DSGVO, bei denen die DSGVO ausdrücklich eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit vorsieht.
- Verarbeitung von Daten schützenswerter Personengruppen (z. B. Kinder, Beschäftigte).
- Verarbeitung nicht veränderbarer und eindeutig identifizierenden Daten wie z. B. eindeutigen Personenkennzahlen im Vergleich zu pseudonymisierten Daten.
- Automatisierte Verarbeitungen, die eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte (z. B. Profiling) beinhalten und auf deren Grundlage dann Entscheidungen mit erheblichen Rechtswirkungen für betroffene Personen getroffen werden (vgl. Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO).
- Wenn der Schaden nicht oder kaum reversibel ist oder die betroffene Person nur wenige oder beschränkte Möglichkeiten hat, die Verarbeitung selbst zu prüfen oder gerichtlich prüfen zu lassen oder sich dieser Verarbeitung zu entziehen, etwa, weil sie von der Verarbeitung gar keine Kenntnis hat.
- Wenn die Verarbeitung eine systematische Überwachung ermöglicht.
- Die Anzahl der betroffenen Personen, die Anzahl der Datensätze und die Anzahl der Merkmale in einem Datensatz sowie die geographische Abdeckung, die mit den verarbeiteten Daten erreicht wird. DSB@dsb-5seenland.de; https://www.dsb-5seenland.de

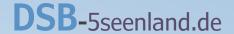
### Qualitative Schutzstufen - Schutzbedarfsanalyse

**DSB-**5seenland.de

Die Landesaufsichtsbehörde Niedersachsen hat daher ein Schutzstufenmodell entwickelt, das inzwischen weit anerkannt ist:

- **Stufe A**: Personenbezogene Daten, die die betroffenen Personen frei zugänglich gemacht haben
- Stufe B: Personenbezogene Daten, deren unsachgemäße Handhabung zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, die aber die betroffenen Personen nicht frei zugänglich gemacht haben
- **Stufe C**: Personenbezogene Daten, deren unsachgemäße Handhabung eine betroffene Person in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen könnte("Ansehen")
- **Stufe D**: Personenbezogene Daten, deren unsachgemäße Handhabung eine betroffene Person in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte ("Existenz")
- Stufe E: Personenbezogene Daten, deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit der betroffenen Person beeinträchtigen könnte

Risiko



Um eine Risikohöhe oder einen Schutzbedarf sowie die entsprechenden TOM's festlegen zu können, muss erst die Risikoschwere bewertet werden.



### Bewertung qualitativ (Beispiel):

```
Unwesentlich (Stufe A)

Gering (Stufe B)

Mittel (Stufe C)

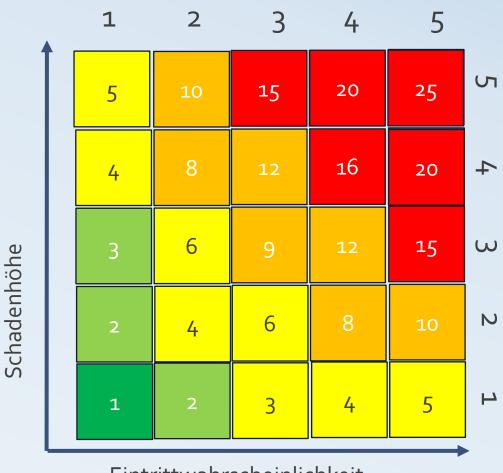
Beherrschbar (Stufe D)

Kritisch (Stufe E)

5
```

Risikomatrix

### **DSB-**5seenland.de



Schutzbedarfsstufen
Unwesentlich 1
Gering 2-3
Mittel 4-6
Hoch 7-12
Kritisch >12

### Risiko - Ausmaß

### **DSB-**5seenland.de

Verarbeitung	Risiko	Eintrittswahrs.	Schwere	Auswirkung	Unwesentlich 1
Personalverwaltung	ID-Diebstahl	3	5	15	Gering 2
	Diskriminierung	4	2	8	Mittel 3 Beherrschbar 4 Kritisch 5  Schutzbedarfsstufen Unwesentlich 1 Gering 2-3 Mittel 2-4-6 Hoch 7-12 Kritisch >12  Die Einstufung richtet sich immer nach dem höchsten Einzelrisiko
	Finanzielle Schäden	2	4	8	
	Rufschädigung	5	3	15	
	Körperlicher Schaden	1	4	4	
Kundendaten	Rufschädigung	5	4	20	
	Wirtschaftliche Nacht.	4	5	20	
	Finanzielle Nachteile	4	4	16	
	Erschwerung Rechtsausübung	1	4	4	
	Kontrollverlust	5	2	10	
	Profiling	2	1	2	

#### § 7 Unzumutbare Belästigungen

- (1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.
- (2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen
- 1. bei Werbung unter Verwendung eines in den Nummern 2 und 3 nicht aufgeführten, für den **Fernabsatz** geeigneten Mittels der **kommerziellen Kommunikation**, durch die ein Verbraucher hartnäckig angesprochen wird, obwohl er dies erkennbar nicht wünscht;
- 2. bei Werbung mit einem **Telefonanruf** gegenüber einem **Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung** oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung,
- 3. bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt, oder

### Direktwerbung – UWG §7

**DSB-**5seenland.de

- 4. bei Werbung mit einer Nachricht,
- a) bei der die **Identität des Absenders**, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird **oder**
- b) bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes verstoßen wird oder in der der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt, oder
- c) bei der **keine gültige Adresse** vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

# Direktwerbung – UWG §7



- (3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post **nicht** anzunehmen, wenn
- 1. ein Unternehmer im **Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung** von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,
- 2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene **ähnliche Waren oder Dienstleistungen** verwendet,
- 3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat **und**
- 4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung **jederzeit widersprechen kann**, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen

# Werbung/Direktwerbung Rechtsgrundlagen



- 1. Einwilligung der betroffenen Person
- 2. Bestehendes Vertrags-/Anfrageverhältnis
- 3. Berechtigtes Interesse des Werbetreiben, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt
- 4. §7 UWG regelt die Zulässigkeit unterschiedlicher Kontaktwege